

pag. 413: „Vinculum, quo parochus cum sua parochia connectitur, ejusmodi est, ut sine ipsius licentia in districtu parochiali nemo praeter episcopum functiones ad munus suum pertinentes licite peragat.“

Nur der Diözesan-Bischof ist parochus primarius et originarius totius dioecesis; die Mitglieder der bischöflichen Behörde, die geistlichen Räthe und Domherrn sind es nicht und dürfen daher ohne Wissen und Erlaubnis des betreffenden Pfarrers in keiner Pfarrkirche der Diöcese Predigt und Amt halten, außer krafft einer Ermächtigung seitens des Diözesanbischofs, wovon jedoch der Pfarrer verständigt werden müßte, „ut ordo ecclesiasticus non confundatur.“

Olmütz.

Dr. Joz. Symersky,
Hausprälat Sr. päpstl. Heiligkeit, Domcapitular in Olmütz.

III. (Ein Gewissensfall über die confessio externa fidei.) Ein Jüngling, bisher protestantisch, hat seit einiger Zeit die Ueberzeugung, daß die katholische Kirche die einzige wahre ist. Er fasst darum den festen Vorfaß sich zu bekehren. Jedoch stehen diesem heilsamen Schritte große Hindernisse entgegen. Der Jüngling wohnt nämlich noch bei seinen Eltern, die streng protestantisch sind. Eine leise Andeutung seiner Absicht würde sofort ihre Unzufriedenheit hervorrufen; unmöglich würde er fürderhin in Frieden im elterlichen Hause leben können, immer allerlei gehässige Reden anhören müssen und endlich gezwungen sein, das elterliche Haus zu verlassen. Nur nach Verlauf von ungefähr drei Jahren wird er imstande sei, für sich selbst zu sorgen, und somit von der elterlichen Autorität erlöst frei und öffentlich den heilsamen Schritt zu thun. In dieser peinlichen Lage gelingt es ihm, im Geheimen eine Unterredung mit dem katholischen Pfarrer zu haben, dem er vertrauensvoll seinen Zustand vorlegt. Der Pfarrer wendet sich, wie es eben seine Pflicht ist, an den Bischof. Wie wird nun der Bischof diesen Casus lösen?

Die Frage ist eigentlich diese: Ist der betreffende Jüngling verpflichtet, trotz aller Schwierigkeiten seinen Glauben zu bekennen und öffentlich zur katholischen Kirche überzutreten, oder darf der Bischof ihm erlauben, vorläufig im Geheimen diesen Schritt zu thun, und seine Bekehrung verborgen zu halten, bis er das elterliche Haus verlassen kann? Gegen eine bejahende Antwort der ersten Frage könnte man die Worte Christi urgieren: „Qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo“ (Matth. X. 32); ferner die Drohung: Qui me erubuerit et meos sermones, hunc Filius hominis erubescet, cum venerit in majestate sua.“ (Luk. IX. 26.) Zur richtigen Würdigung dieser strengen Worte muß man jedoch achtgeben auf den durch Christus selbst hinzugefügten Gegensatz. Dem „Qui confitebitur me etc.“ stellt Er nicht entgegen

ein: „Qui me confessus non fuerit etc.“, wie Er beim Gebote des Glaubens that: „Qui non crediderit, condemnabitur“, sondern er wählte diesen Gegensatz: „Qui negaverit me“, „Qui me eruherit“. Hierdurch betont Christus sehr deutlich, dass positives Leugnen seines Namens und seiner Lehre unerlaubt ist, und dass falsche Scham kein hinreichender Grund sei, seinen Glauben geheimzuhalten.

Nach Beseitigung dieses Einwurfs kann man zur Begründung der bejahenden Antwort folgenden Grundsatz der Moral benutzen: Praecepta affirmativa obligant semper, sed non pro semper, oder Praecepta affirmativa non obligant ad semper, sed certis duntaxat temporibus agendum. Die confessio externa fidei ist eben ein praeceptum affirmativum. Ferner ist es eine allgemein angenommene Lehre, dass wegen wichtiger Gründe, z. B. wegen großem Schaden, jemand von der Beobachtung solcher Gesetze enthoben ist, welche nicht absolut nothwendig sind zur Seligkeit. Die confessio externa fidei gehört zu solchen Gesetzen. Wenn weder die Ehre Gottes, weder das eigene Seelenheil, noch das Heil des Nächsten erheischen, dass man seinen Glauben öffentlich bekenne, ist es wegen wichtiger Gründe erlaubt, seinen Glauben geheim zu halten. Nun fordert in vorliegendem Falle weder die Ehre Gottes, noch das Heil des Nächsten die confessio externa.¹⁾ Und was ferner das eigene Heil betrifft, dies würde vielmehr eben unter diesen Umständen in Gefahr gerathen, weil durch Urgieren dieser schwierigen Pflicht die Bekhrung immer aufgeschoben würde und am Ende vielleicht nie zustande käme.

Darum schließe ich, dass der Bischof dem betreffenden Jünglinge die Erlaubnis ertheilen kann, im Geheimen den Uebertritt zur katholischen Kirche zu thun, und dass er ihm zugleich die nötige Dispens von den kirchlichen Geboten verleihen darf. Gestattet es seine Lage, dann ist der Jüngling gehalten, von Zeit zu Zeit der hl. Messe beiwohnen. Was die Sacramente betrifft, so kann er sie leicht heimlich in einer entfernten Stadt, auf einer Reise, oder sonstwie empfangen.

Es reiht sich hier noch eine andere Frage an. Was soll der Jüngling thun, wenn seine Eltern ihn mit sich nehmen zum evangelischen Gottesdienste? und wie soll er sich dabei verhalten? Wenn er füglich sich diesem Verlangen oder Befehle nicht entziehen kann, darf er mitgehen, jedoch unter der Bedingung, dass er an dem Gottesdienste durch gemeinschaftliches Gebet oder Gesang sich nicht betheilige.

Zur Bestätigung dieser Lösung mögen folgende Worte des hl. Thomas von Aquin hier eine Stelle finden: „Si turbatio infidelium oriatur ex confessione fidei manifesta, absque aliqua utilitate fidei vel fidelium, non est laudabile in tali casu fidem publice confiteri, unde Dominus dicit Matth. VII: „Nolite

1) Cfr. meine Theologia Moralis Lib. II. n. 7.

sanctum dare canibus, neque margaritas vestras spargere ante porcos, ne conversi disrumpant vos." Sed si utilitas fidei aliqua speretur aut necessitas adsit, contemptā perturbatione infidelium debet homo publice fidem confiteri; unde Matth. XV. dicitur, quod, cum discipuli dixissent Domino, quod Pharisei auditio ejus verbo scandalizati sunt. Dominus respondit: sinite illos, scilicet turbari, caeci sunt et duces caecorum." (II—II. qu. 3. a 2. ad 3.)

Wittem (Holland). Professor Josef Aertnys, C. SS. R.

IV. (Eheliche Lebensgemeinschaft.) In einer Pfarrei lebt eine verheiratete Frau mit ihren vier Kindern, zwischen 23 und 11 Jahren. Frau und Kinder sind sehr religiös und fromm. Ihr Mann wurde im Jahre 1871 altkatholisch und wollte auch Frau und Kinder altkatholisch machen; aber die Frau widerstand allen Ueberredungskünsten und selbst körperlichen Misshandlungen des Mannes und sorgte auch dafür, dass die Kinder katholisch blieben, und so sind die Kinder nur durch die Sorge der Mutter gerettet worden. Vor wenigen Jahren wurde der Mann des Meineides verdächtig und um der menschlichen Gerechtigkeit zu entgehen, flüchtete er nach Amerika. Die Frau hat jetzt ein gutes Auskommen und die ganze Familie lebt in gutem Frieden miteinander. Nun fragt es sich: 1) Ist die Frau verpflichtet ihrem Manne nach Amerika zu folgen? 2) Soll man ihr dazu ratzen, da sie doch nicht weiß, wie es ihr wieder bei ihrem Manne ergehen wird?

Aus dem Eheabschluss folgt für die Eheleute unter anderem auch die Pflicht der cohabitatio, dass sie zusammenwohnen schon wegen des debitum conjugale, der ehelichen Pflicht, dann wegen des mutuum adjutorium, der gegenseitigen Hilfeleistung, die sie einander schulden. Darum muss die Frau, wie sie auch sonst dem Manne Gehorsam schuldet, denselben bei Veränderung des Wohnortes folgen. Der Mann kann aus wichtigen Gründen auch ohne Zustimmung der Frau vom Domicil abwesend sein, nicht so die Frau ohne Zustimmung des Mannes; doch soll der Mann, wenn er längere Zeit abwesend ist, die Frau womöglich mit sich nehmen. Mit gegenseitiger Uebereinstimmung aus gerechter Ursache secluso periculo incontinentiae können die Eheleute für kürzere oder längere Zeit von einander getrennt sein. Eine solche gerechte Ursache wäre das öffentliche Wohl, das Wohl der Familie u. dgl. (Müller, Th. mor. T. III. § 227. S. Alfons. H. A. tr. 18. n. 51.). Die Pflicht der Frau dem Manne zu folgen, nehmen die Autoren probabilius auch an, wenn der Mann zur Verbannung verurtheilt wäre, oder wie wir in unserer Zeit sagen würden, irgendwo ausgewiesen worden ist. Dagegen braucht die Frau dem Manne nicht zu folgen, wenn er